

Vorwort zur 2. Auflage

Das vor mittlerweile 30 Jahren – nämlich am 17. Juni 1994 – kundgemachte ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) hat in der betrieblichen Umsetzung viele Verbesserungen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Betrieben und auf Baustellen gebracht. Der Schutzstandard hat sich seit 1995 kontinuierlich erhöht, so ist etwa die Arbeitsunfallquote um ca ein Drittel gesunken. Die Arbeitswelt hat sich seither stark gewandelt, damit einhergehend auch die Gefahren und Belastungen, denen die Beschäftigten an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind. Risiken durch neue Arbeitsformen und Technologien, Digitalisierung oder arbeitsbedingte psychische Belastungen erfordern neue Präventionskonzepte und eine ständige Weiterentwicklung nicht nur der Sicherheits- und Gesundheitskultur in den Betrieben, sondern auch der rechtlichen Grundlagen.

Die seit der Erstaufgabe dieses ASchG-Kommentars 2013 erfolgten Novellen des ASchG und einzelner Durchführungsverordnungen wurden in der Neuauflage zum Stand 1. März 2025 weitgehend berücksichtigt:

- Umfassendere ASchG-Änderungen betrafen den 4. Abschnitt ASchG zur Anpassung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe an das Chemikalienrecht (CLP, REACH).
- Im 5. Abschnitt ASchG wurde die ärztliche Untersuchungsermächtigung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz neu geregelt (elektronische Übermittlung, Ersatz der Bescheidermächtigung durch Meldeverfahren).
- Im 1. und 7. Abschnitt ASchG erfolgte neben der Reduktion einzelner gesetzlicher Vorgaben eine teilweise Neugestaltung der Präventivdienstbetreuung va durch Erweiterung des Begehungsmodells für Kleinbetriebe und der Möglichkeit, einen qualifizierten arbeitsmedizinischen Fachdienst der arbeitsmedizinischen Präventivdienstbetreuung beizuziehen (§ 82c ASchG).
- Gegenstand weiterer ASchG-Novellen waren ua die Regelungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen und Gefahrenevaluierung.
- Neben der Rechtsbereinigung gegenstandslos gewordener, durch das ASchG vorläufig übergeleiteter Bestimmungen (va AAV) und terminologischer Anpassungen (zB an die Reform der Sozialversicherungsorganisation) wurden zum Abbau bürokratischer Belastungen zudem Deregulierungen va hinsichtlich einzelner Aufzeichnungs- und Meldepflichten und durch Entfall der Auflagepflicht vorgenommen.

Die derzeit letzte ASchG-Novelle BGBl I 2024/56 (Artikel 3 Grace-Period – Gesetz) ist rückwirkend am 1.1.2024 in Kraft getreten und regelt arbeitsschutzrechtliche Erleichterungen bei Betriebsübergaben für die Dauer von zwei Jahren ab Übergabe (Grace Period) bei der Neubestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen und der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses.

Als neue ASchG-Durchführungsverordnungen wurden zur Umsetzung von EU-Richtlinienvorgaben 2014 die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) und 2016 die Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) erlassen. Auf Rechtsgrundlage von ASchG und Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ersetzen 2019 die Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV) und 2023 die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023) zuvor geltende Durchführungsverordnungen.

Für die redaktionelle Unterstützung bei der Überarbeitung des Kommentars und für das Fachlektorat möchten wir uns bei Mag. *Astrid Fabian* bedanken.

Wien, Bad Ischl, März 2025

*Andrea Lechner-Thomann
Renate Novak*